

Obergericht des Kantons Zug, 25. Januar 2000,
C. c. Alba Versicherung, Basel

Tatbestand: M. C. (nachfolgend: Kläger), damals Betriebsleiter im Restaurant Sch. in E., wurde mit ärztlichem Zeugnis vom 20. Juli 1996 wegen eines Erschöpfungszustandes u.a. im Zusammenhang mit einer Leberzirrhose ab dem 1. Juli 1996 bis auf Weiteres zu 100 % arbeitsunfähig erklärt. Die Alba Versicherungsgesellschaft (nachfolgend: Beklagte), bei der das Personal dieses Betriebes kollektiv-krankenversichert war, bezahlte nach einer Wartefrist von 7 Tagen das vertraglich vereinbarte Krankentaggeld bis zum 31. Oktober 1996 aus. In der Folge verweigerte sie weitere Zahlungen mit der Begründung, die Krankheit des Klägers sei auf übermässigen Alkoholkonsum zurückzuführen und derartige Krankheiten seien vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Am 1. Juli 1996 liess der Kläger beim Kantonsgericht Zug gegen die Beklagte eine Klage einreichen mit dem Begehren, die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger ab dem 1. November 1996 ein Krankentaggeld von Fr. 120.-- pro Tag auszurichten. In der Folge bezifferte er den Forderungsbetrag mit Fr. 71'640.--.

Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an.

Das Kantonsgericht Zug, 3. Abteilung, wies die Klage mit Urteil vom 25. Februar 1999 ab.

Gegen dieses Urteil liess der Kläger beim Obergericht Zug Berufung einreichen mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen.

Die Beklagte schloss auf Abweisung der Berufung.

Die Parteien verzichteten auf eine Berufungsverhandlung.

Gründe: Gemäss Art. 4 lit. b Abs. 1 der allgemeinen Bedingungen (AVB) für die Kollektivkrankenversicherung, die Vertragsinhalt des hier massgeblichen Versicherungsvertrages bildeten, sind "Krankheiten, die infolge von Alkoholismus und missbräuchlicher Verwendung von Arzneimitteln und suchterzeugenden Stoffen auftreten", nicht versichert. Bei der beim Kläger diagnostizierten Leberzirrhose, die ursächlich für die Arbeitsunfähigkeit war, handelt es sich unbestrittenermassen um eine Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinn, die aber nach Auffassung der Beklagten und der Vorinstanz eine - nicht versicherte - Folge von Alkoholismus war. Dies wird vom Kläger gerügt.

Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, die Ausschlussklausel von Art. 4 lit. b Abs. 1 AVB sei in zweifacher Hinsicht unklar. Zum einen sei der Begriff Alkoholismus mehrdeutig und zum andern sei der Begriffsteil "Krankheiten ... infolge von Alkoholismus" zu wenig bestimmt. Die Ausschlussklausel hält nach seiner Auffassung daher vor Art. 33 VVG nicht Stand.

Nach Art. 33 VVG haftet der Versicherer - soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt - für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst. Der zweite Satzteil dieser Bestimmung stellt eine gesetzliche Auslegungsregel dar; er ist nichts anderes als eine ausdrückliche Verankerung der Unklarheitenregelung für einen Teilbereich vertraglicher Bestimmungen, nämlich für den Bereich der versicherten Gefahr. Eine zu wenig bestimmte, zweideutige vertragliche Ausschlussklausel ist ungültig. Bestimmt und unzweideutig ist eine Klausel, sofern an ihrem Sinngehalt keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen. Ob über den Umfang der versicherten Gefahr vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann, wird sich immer erst bei Würdigung aller Umstände ergeben. Somit muss die Ausschlussklausel zuerst ausgelegt werden, bevor die Unklarheitenregel angewendet

werden darf (vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. A., Bern 1995, S. 247 f. mit Hinweisen). Vorformulierte Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie individuell verfasste Vertragsklauseln auszulegen. Kann der wirkliche Parteiwille nicht ergründet werden, ist auf den mutmasslichen Willen abzustellen. Letzterer ist nach dem Vertrauensgrundsatz auf Grund aller Umstände des Vertragschlusses zu ermitteln. Dabei hat der Richter vom Wortlaut auszugehen und zu berücksichtigen, was sachgerecht erscheint (BGE 122 III 118 ff. mit Hinweisen).

Nach einer Entscheidung des eidgenössischen Versicherungsgerichts (RKUV 1994, S. 254 f.) wird unter Alkoholismus in einem weiteren Sinne jeder über das sozial erlaubte Mass hinausgehende Genuss von alkoholischen Getränken, einmalig oder dauernd, aus Gewohnheit oder in Form einer Sucht verstanden. Nach der enger gefassten Definition der WHO gilt als Alkoholismus oder Trunksucht eine chronische Verhaltensstörung, die bestimmt wird durch wiederholtes Geniessen alkoholischer Getränke über das sozial übliche Mass hinaus, wobei der Alkoholkonsum ein Ausmass erreicht, dass dadurch die Gesundheit des Trinkers, seine Arbeitsfähigkeit und seine soziale Stellung gefährdet werden. In diesem engeren Sinne stellt nach der Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichts der Alkoholismus nicht nur medizinisch, sondern auch im Rechtssinne eine Krankheit dar, die Gegenstand eines Vorbehaltes sein kann. Entgegen der klägerischen Auffassung kann aus dem Umstand, dass der Begriff Alkoholismus in einem weiteren und in einem engeren Sinne verstanden werden kann, nicht der Schluss gezogen werden, die Klausel sei unklar und demgemäss ungültig. Denn beiden Begriffsbestimmungen liegt das Trinken im Übermass, über das normale, das sozial Übliche oder Erlaubte, zu Grunde. Der Unterschied liegt in der zeitlichen Dimension; so kann nach der weiter gefassten Definition Alkoholismus bereits bei einmaligem, übermässigem Trinken gegeben sein, während bei der engeren Begriffsbestimmung der Konsum von einer gewissen Dauer sein muss, zusätzlich verbunden mit einer sozialen und/oder psychischen und/oder gesundheitlichen Gefährdung. Diese - engere - Definition des Begriffs Alkoholismus erscheint hier denn auch sachgerecht und entspricht dem gängigen Verständnis. Denn Alkoholismus wird im Allgemeinen der Alkoholkrankheit gleichgesetzt, die den Missbrauch oder die Abhängigkeit von Alkohol beinhaltet mit somatischen, psychischen oder sozialen Folgeschäden (Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 258. A., 1998, S. 40 f.; dtv Brockhaus Lexikon, Band I, 1982, S. 117). Der in der fraglichen Ausschlussklausel verwendete Begriff Alkoholismus ist somit im Sinne der versicherungsrechtlichen Rechtsprechung zu verwenden, und er ist weder unbestimmt noch zweideutig.

Die Vorbehaltsformulierung "Krankheiten ... infolge von Alkoholismus" ist - entgegen der klägerischen Darstellung - ebenfalls bestimmt und unzweideutig. Nach dem klaren Wortlaut sind Krankheiten, die ihre Ursache in der Alkoholkrankung haben, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Meinung des Klägers, die Bestimmung erfasse nur die Grundkrankheit des Alkoholismus, ist offenkundig falsch. Wie die Vorinstanz unter Hinweis auf die Rechtsprechung zutreffend ausgeführt hat, ist es nicht erforderlich, dass die als Folgekrankheiten der Grundkrankheit Alkoholismus auftretenden gesundheitlichen Störungen im Einzelnen bezeichnet werden müssten; es genügt, dass bei Würdigung der gesamten Umstände über den Umfang der versicherten Gefahr vernünftigerweise kein Zweifel mehr bestehen kann. Es entspricht dem Durchschnittswissen eines vernünftigen Versicherungsnehmers, dass die Leberzirrhose eine der Hauptfolgen übermässigen und dauernden Alkoholkonsums ist. So wird diese Erscheinung im Volksmund denn auch etwa als "Säuferleber" bezeichnet (Das neue Duden-Lexikon, 2. A. 1991, Bd I, S. 105).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass über den Sinngehalt der in Art. 4 lit. b Abs. 1 AVB formulierten Ausschlussklausel keine ernsthaften Zweifel bestehen. Sie ist im Sinne von Art. 33 VVG vielmehr bestimmt und unzweideutig und demgemäss gültig.

Es bleibt zu prüfen, ob der Kläger unter Alkoholismus im erwähnten Sinne litt und - gegebenenfalls - ob die bei ihm festgestellte Lebererkrankung eine Folge davon war.

Der Kläger hat zugestanden, dass er während Jahren regelmässig Alkohol konsumiert hat. Er stellt dagegen in Abrede, dies im Übermass getan zu haben. Dagegen sprechen

indes die ärztlichen Berichte und das eingeholte Gutachten, die übereinstimmend aussagen, der Kläger habe übermässig Alkohol konsumiert. Die klägerische Auffassung, die Übermässigkeit des Konsums genüge für die Annahme des Alkoholismus im hier verstandenen Sinne noch nicht, da zusätzlich eine soziale Auffälligkeit gegeben sein müsse, ist verfehlt. Übermässiges Trinken heisst über das - sozial übliche - Mass hinaus konsumieren; dass dieser Konsum durch ein überbordendes, aus- oder auffälliges Verhalten begleitet sein muss, ist keineswegs erforderlich. Auch der stille Trinker kann unter Alkoholismus leiden. Die vom Kläger verlangte Befragung von verschiedenen Zeugen, die bestätigen könnten, dass dieser sich im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum nicht ausfällig benommen habe, kann daher zum Vorneherein unterbleiben. Nicht erforderlich ist sodann, dass beim Kläger eine Alkoholabhängigkeit bestanden haben musste; Alkoholismus im hier verstandenen Sinne liegt auch bei Alkoholabusus vor. Der Kläger litt mithin unter Alkoholismus im Sinne der Ausschlussklausel. Die bei ihm diagnostizierte Leberzirrhose war nach dem überzeugenden und schlüssigen Gutachten eine Folge des Alkoholismus; es kann in diesem Zusammenhang auf die ausführliche und zutreffende Begründung im angefochtenen Urteil verwiesen werden (§ 79 Abs. 2 GOG). Damit fällt diese Folgekrankheit unter Art. 4 lit. b Abs. 1 ABV, und demgemäss entfällt die Leistungspflicht der Beklagten.

Die Berufung erweist sich somit als unbegründet; sie ist demgemäss abzuweisen, und das vorinstanzliche Urteil ist zu bestätigen. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Kläger auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen; er hat die Beklagte überdies für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Das Grundhonorar beträgt gemäss § 3 Abs. 1 des Anwaltstarifes beim hier in Betracht fallenden Streitwert Fr. 7'215.--. Für das Rechtsmittelverfahren dürfen nach § 8 Abs. 1 des Tarifes ein bis zwei Drittel des Grundhonorars berechnet werden; in besonderen Fällen darf ausnahmsweise das volle Grundhonorar berechnet werden. Ein besonderer Fall, der zur Berechnung des ungekürzten Grundhonorars berechtigen würde, liegt hier entgegen der Auffassung des beklagischen Rechtsvertreters nicht vor, auch wenn diesem Urteil präjudizielle Wirkung zukommen sollte. Eine Entschädigung von insgesamt Fr. 5'000.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) ist angemessen.

DAS OBERGERICHT ERKENNT:

1. Die Berufung wird abgewiesen, und das Urteil des Kantonsgerichts Zug, 3. Abteilung, vom 25. Februar 1999 wird bestätigt.

2. Die gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens betragen

Fr. 3'000.-- Spruchgebühr
Fr. 20.-- Kanzleigeühren
Fr. 40.-- Auslagen

Fr. 3'060.-- total

und werden dem Kläger auferlegt.

3. Der Kläger hat die Beklagte für das Berufungsverfahren mit Fr. 5'000.-- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu entschädigen.

4. Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel beim Obergericht Berufung an das Bundesgericht i.S. von Art. 43 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) eingereicht werden. Die Berufungsschrift muss begründete Anträge enthalten.

5. Mitteilung an die Parteien und an das Kantonsgericht Zug, 3. Abteilung.

